

a) Erklären Sie die Begriffe „Verwandtschaft“ und „Schwägerschaft“!

Verwandtschaft nennt man grundsätzlich die auf Abstammung beruhende Verbindung von Personen zueinander (Blutverwandtschaft, § 1589 BGB), möglich ist auch die Begründung durch Adoption (§ 1754 BGB), man unterscheidet nach Linien (gerade Linie + Seitenlinie) und Graden (Nähe)

Schwägerschaft ist das Verhältnis eines Ehegatten zu den Verwandten des anderen Ehegatten (§ 1590 I 1 BGB), nicht miteinander verschwägert sind die Ehegatten untereinander

b) Karim hat Berta auf Herausgabe einer Sache verklagt. Die Schwester des Karim soll im Zivilprozess eine Zeugenaussage machen. Muss sie aussagen?

nein, die Schwester ist in Seitenlinie 2. Grades mit dem Kläger verwandt (§ 1589 BGB), Verwandte in der Seitenlinie bis zum 3. Grad haben ein Zeugnisverweigerungsrecht (§ 383 I Nr. 3 ZPO)

c) Wer ist Mutter eines Kindes im rechtlichen Sinn?

als Mutter eines Kindes wird ausschließlich die Frau angesehen, die das Kind geboren hat (§ 1591 BGB)

d) Wer gilt als Vater eines Kindes?

Vaterschaft besteht nach § 1592 BGB bei

- Geburt des Kindes bestehender Ehe mit der Kindesmutter
- Anerkennung (§§ 1594 ff. BGB)
- gerichtliche Feststellung (§ 1600d BGB) – unwiderlegbar

e) Micha und Frieda sind miteinander verheiratet. Frieda bringt eine Tochter Thea zur Welt. Micha hat den Verdacht, dass nicht er, sondern Nico der Vater ist. Was kann er tun?

- Micha hat als rechtlicher Vater einen Anspruch gegen Mutter und Kind auf Einwilligung in eine genetische Abstammungsuntersuchung (§ 1598a BGB)
- *ein heimlicher Vaterschaftstest ist nach Auffassung der Rechtsprechung verboten*
- geht es Micha nicht nur um die Klärung der tatsächlichen Verhältnisse, sondern um die Beseitigung seiner Scheinvaterschaft, dann muss er Antrag auf Anfechtung stellen (§§ 1599 I, 1600 I Nr. 1 BGB) – der statt-gebende Beschluss wirkt zurück auf den Zeitpunkt der Geburt
- die Feststellung der wahren Vaterschaft muss in einem eigenen Verfahren geklärt werden (vgl. § 1600d BGB)

f) Ergänzung zu e): Welche Möglichkeit hat Nico, seine Vaterschaft für Thea zu klären?

Nico kann die tatsächlichen Verhältnisse außergerichtlich klären lassen: zwar gehört der Erzeuger eines Kindes nicht zum Kreis der nach § 1598a BGB Antragsberechtigten, wenn er aber ernsthaftes Interesse an Thea zeigt und ein Auskunfts- bzw. Umgangsrecht durchsetzen möchte, hat er einen Anspruch auf Klärung der tatsächlichen Vaterschaft (§§ 1686a BGB, 167a II FamFG)

unter Umständen kann Nico auch seine rechtliche Vaterschaft herbeiführen, indem er die Anfechtung der Scheinvaterschaft des Micha beantragt, dies ist jedoch nur möglich, wenn er an Eides statt versichert, der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben und wenn zwischen dem Kind und Micha keine „sozial-familiäre Beziehung“ besteht (§ 1600 I Nr. 2, II, III BGB)